

Satzung des Fördervereins der Eltern und Freunde der Grundschule Beiertheim e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Eltern und Freunde der Grundschule Beiertheim e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung an der Grundschule Beiertheim. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) iSd. §58 Nr. 1 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen einerseits, sowie andererseits die finanzielle Unterstützung bzw. Kostentragung für Schüler und Lehrer in Aktivitäten, die über die normalen Pflichtaufgaben der Schule hinausgehen. Besonders wichtig ist dem Förderverein die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, denen wegen finanzieller Schwierigkeiten eine Teilnahme an schulischen Aktivitäten versagt bliebe.
4. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Förderung von außerordentlichen schulischen Anschaffungen und besonderen Veranstaltungen sowie Arbeitsgemeinschaften, sofern diese allen Schülern offenstehen und nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen. Die Förderung von Maßnahmen, deren Erfolg nur einzelnen Personen nützt, ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sollten jedoch eine Ausnahme bleiben.
5. Über Umfang und Höhe der Fördermaßnahmen ab einem Betrag von 50 Euro entscheidet der Verwaltungsbeirat unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit. Bei geringeren Beträgen reicht eine mehrheitliche Beschlussfassung durch den Vorstand. Sämtliche Fördermaßnahmen bedürfen eines in Textform abgefassten Antrages von Seiten
 - eines Mitglieds,
 - eines Elternteils, oder
 - einer Lehrkraft.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft besteht kein Auseinandersetzungsanspruch.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt.
3. Die in den Verwaltungsbeirat gewählten Elternvertreter und stellvertretenden Elternvertreter der Grundschule Beiertheim sind Kraft Amtes Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Tod des Mitgliedes
 - c. juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - d. Austritt, der durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September auf Jahresende (31. Dezember) erfolgt.
 - e. Ausschluss eines Mitgliedes auf Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsbeirats.

Ein Ausschluss kann insbesondere dann vom Verwaltungsbeirat beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachkommt oder im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsbeirat mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Mitgliedsbeitrag / Spende

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus im Januar eines jeden Jahres durch Lastschriftverfahren bzw. durch Überweisung.
2. Mitglieder des Verwaltungsbeirats sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit. In weiteren Ausnahmefällen kann der Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsbeirat auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Über den vom Verein erhobenen Mindestjahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zuzahlungen/ Spenden sind jederzeit möglich.
4. Der Förderverein nimmt auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegen. Auf Wunsch wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenverwalter. Die Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
2. Die in Absatz 1 genannten Funktionen dürfen nicht der Schulleitung übertragen werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. In diesem Fall gilt Ziff. 3 entsprechend.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Einkäufe zur Aufrechterhaltung des Betriebes inkl. Neu- und Ersatzanschaffungen bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Geschäftsjahr kann der Vorstand eigenständig tätigen. Anschaffungen, die diesen Wert übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und ohne Entgelt tätig.

§7 Verwaltungsbeirat

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus dem Vorstand und den von der Elternschaft der Klassen 1-4 gewählten Elternvertretern.
2. Der / die jeweilige Schulleiter*in gehört Kraft Amtes dem Verwaltungsbeirat an.
3. Des Weiteren soll eine Lehrkraft der Grundschule Beiertheim Mitglied des Verwaltungsbeirates sein. Das Lehrerkollegium hat ein Vorschlagsrecht.
4. Ein Mitglied des Verwaltungsbeirates ist zugleich Schriftführer.
5. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsbeirates sind ehrenamtlich und ohne Entgelt tätig.
6. Der Verwaltungsbeirat entscheidet über Umfang und Höhe von beantragten Fördermaßnahmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierfür ist ein Rücklauf von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsbeirats notwendig.

§8 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung hierzu erfolgt per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. die Belange des Fördervereins dies erfordern oder
 - b. 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand verlangt.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Ersatzweise können dringende Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierfür ist ein Rücklauf von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§9 Auflösung / Aufhebung

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Beschlussfassung kann nicht im Umlaufverfahren gem. § 7 Ziff. 6 erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke an der Grundschule Beiertheim zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 27. Februar 1986 und ist in der vorliegenden, geänderten Form am 05.02.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.